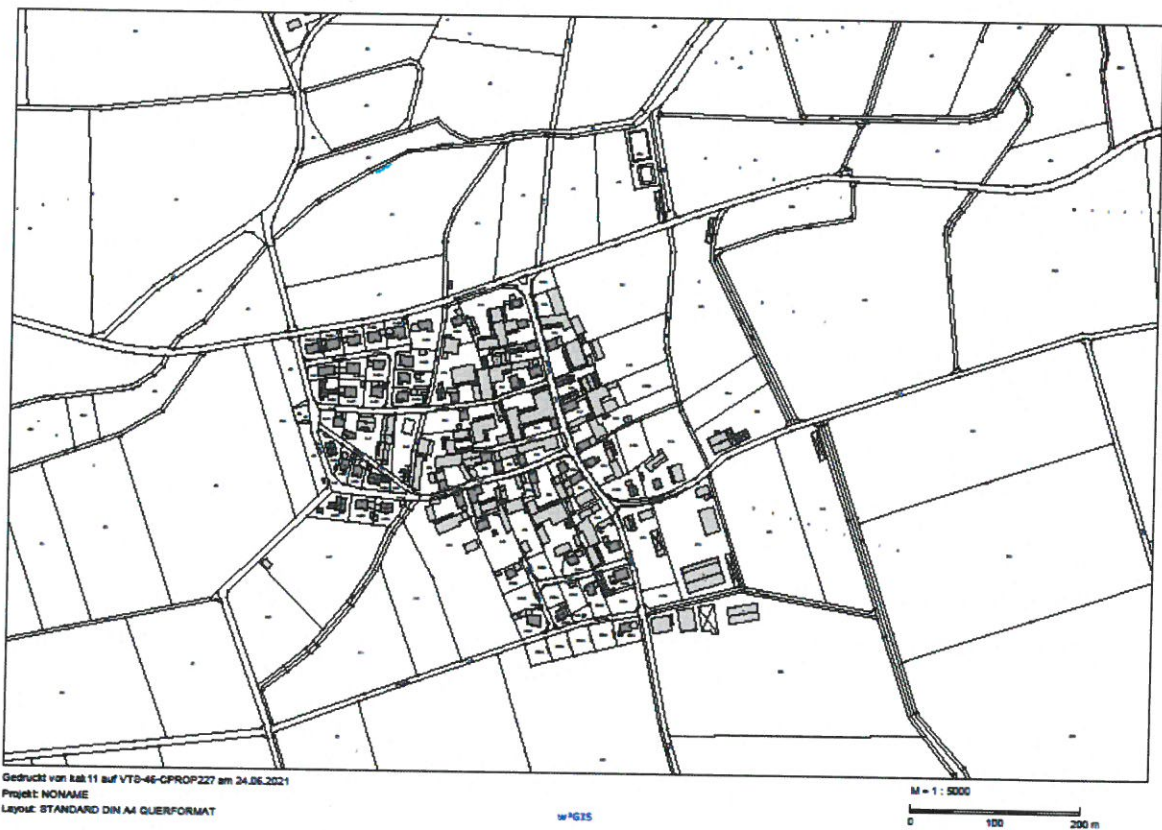


**Gemeinde Karlskron
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

**Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan
„Aschelsried Nord-West“**

Übersichtslageplan

M 1 : 5000



ENTWURFSVERFASSER

Karlskron, den 06.09.2021

Gemeinde Karlskron
Verwaltungsinspektor Bernhard Geissler
Bauamt
Hauptstr.34
85123 Karlskron

Tel.: 08450/930-119
Fax: 08450/930-25
Mail: gemeinde@karlskron.de

Präambel

Die Gemeinde Karlskron erlässt aufgrund

- der §§ 1,1 a, 2, 9, 10, 13 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Artikels 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

In der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung

die Aufhebungssatzung

zum Bebauungsplan „Aschelsried Nord-West“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung

§ 2 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Aschelsried Nord-West“ besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen und Text sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom 06.09.2021

§ 3 Außerkrafttreten von Satzungen

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Aschelsried Nord-West“ tritt für den Umgriff des festgesetzten räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung der seit dem 06.04.1973 rechtskräftige Bebauungsplan Nr.2 „Aschelsried Nord-West“ außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Aschelsried Nord-West“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

2. Festsetzungen durch Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Aufhebungssatzung

3. Hinweise durch Planzeichen

Vorhandene Flurstücksnummer

Vorhandene Haupt- und Nebengebäude

2142/8 vorhandene Flurstücksnummer z.B.: 2142/8

4. Hinweise durch Text

Belange des Denkmalschutzes – Meldepflicht –

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen wo Bodendenkmälern zu vermuten sind, ist gemäß Art. 7.1 DSchG eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen, die bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Bäume nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zurückgeschnitten oder beseitigt werden

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat am 31.05.2021 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 25.06.2021 gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 12.07.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 30.07.2021 bis 30.08.2021 öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 12.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 30.07.2021 bis 30.08.2021 beteiligt.
4. Die Gemeinde Karlskron hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.09.2021 die Aufhebungssatzung gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 06.09.2021 als Satzung beschlossen.
5. Ausgefertigt:

Karlskron, den 06.09.2021.


Kumpf
1. Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebungssatzung wurde am 09.09.2021 gemäß § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Aufhebungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Aufhebungssatzung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Karlskron, den 10.09.2021


Kumpf
1. Bürgermeister

